

ZBB 2013, 272

BGB § 307 Abs. 1 Satz 2

Unwirksamkeit einer „Effekten-“ und „Prospekthaftungsklausel“ in Rechtsschutz-AVB

BGH, Urt. v. 08.05.2013 – IV ZR 84/12 (OLG Frankfurt/M.), ZIP 2013, 1335 = DB 2013, 1482 = WM 2013, 1214

Amtliche Leitsätze:

1. Die Klausel in Allgemeinen Bedingungen der Rechtsschutzversicherung „Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit der Anschaffung oder Veräußerung von Effekten (z. B. Anleihen, Aktien, Investmentanteilen) sowie der Beteiligung an Kapitalanlagemodellen, auf welche die Grundsätze der Prospekthaftung anwendbar sind (z. B. Abschreibungsgesellschaften, Immobilienfonds)“ ist wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot unwirksam.

2. Fachbegriffe, die keine fest umrissenen Begriffe der Rechtssprache sind, scheiden als objektive Verständnisvorgabe für die Auslegung von Versicherungsbedingungen nach dem Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers aus.